

Begründung des Gemeindeanteils

Verkehrsanlage: **Stettiner Straße**

Maßnahme: Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage

Überlegungen zur Bestimmung des Anlieger- u. Durchgangsverkehrs (Gehweg)

Die Verkehrsanlage „Stettiner Straße“ erschließt auf etwa 290m Länge elf Baugrundstücke und fungiert sowohl als Anlieger- als auch als Verbindungsstraße zwischen der „Spitalbach- und der Branchweilerhofstraße“ in Neustadt an der Weinstraße.

Dabei wird die „Stettiner Straße“ nach Einschätzung der Verwaltung fußläufig von leicht erhöhtem Durchgangsverkehr, aber überwiegendem Anliegerverkehr frequentiert.

Der Fußgängerdurchgangsverkehr ergibt sich im Wesentlichen durch die an der „Spitalbachstraße“ und an der „Branchweilerhofstraße“ ansässigen Einkaufsmärkte (z.B. Edeka, Penny) sowie durch den fußläufigen Verkehr vom und zum Gemeindezentrum „Branchweilerhof“.

Durch die vorwiegend drei- und viergeschossigen Wohnbebauungen in der „Stettiner Straße“ überwiegt der Anliegerverkehr.

**Ergebnis:**

Der Gemeindeanteil wird vorliegend auf

30 v.H. – leicht erhöhter Durchgangsverkehr, aber überwiegender Anliegerverkehr -

zu beschließen sein (vgl. auch OVG RP, Beschl. v. 15.12.2005 – 6 A 11220/05.OVG).

Neustadt an der Weinstraße, 03.06.2016

SG 212

Anton, Sachbearbeiter

